

THEMENBLATT: ANSPRECHPARTNER BUNDESLÄNDER

ZUR BESTÄTIGUNG DER ANSPRUCHSBERECHTIGUNG DURCH EINE ZUSTÄNDIGE LANDESBEHÖRDE GEM.

§ 15 ABS. 2 NR. 4 EWKFONDSG

Für die grundsätzliche Anspruchsberechtigung ist gemäß §15 Abs. 2 Nr. 4 EWKFondsG eine von einer zuständigen Landesbehörde ausgestellte Bestätigung der Anspruchsberechtigung unter Angabe der Rechtsgrundlage erforderlich, wenn sich die Zuständigkeit des Anspruchsberechtigten aus dem Landesrecht ergibt. Folgend finden Sie die uns gemeldeten Ansprechpersonen in den einzelnen Bundesländern:

Baden- Württemberg	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Referat 25 Kreislaufwirtschaft: Recht, Produktverantwortung	siehe Anlage ab Seite 5	
Bayern	Für den Vollzug des BayAbfG und somit für eine Bestätigung der Anspruchsberechtigung sind in Bayern die jeweiligen 7 Bezirksregierungen zuständig.		
	Regierung von Oberbayern		poststelle@reg-ob.bayern.de
	Regierung von Niederbayern		poststelle@reg-nb.bayern.de
	Regierung der Oberpfalz		poststelle@reg-opf.bayern.de
	Regierung von Oberfranken		poststelle@reg-ofr.bayern.de
	Regierung von Mittelfranken		poststelle@reg-mfr.bayern.de
	Regierung von Unterfranken		poststelle@reg-ufr.bayern.de
	Regierung von Schwaben		poststelle@reg-schw.bayern.de
Berlin	Senatsverwaltung für	Frau Tamara Fischer	Tamara.Fischer@senmvku.berlin.de

	Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (Sen-MVKU)		
Brandenburg	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Abteilung 5 - Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit Referat 52	Herr Johannes Walter	johannes.walter@mluk.brandenburg.de
Bremen	Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft	Frau Anna Hoffmann	anna.hoffmann@umwelt.bremen.de
Hamburg	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft	Frau Dr. Urte Bruhn	urte.bruhn@bukea.hamburg.de
Hessen	Für die Bestätigung der Anspruchsberechtigung sind in Hessen die drei Regierungspräsidien als für den Vollzug abfallrechtlicher Vorschriften zuständig.		
	Regierungspräsidium Kassel		ea@rpks.hessen.de
	Regierungspräsidium Gießen		ea@rpgi.hessen.de
	Regierungspräsidium Darmstadt		ea@rpda.hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für	Frau Marta Pradel	M.Pradel@lm.mv-regierung.de

	Klimaschutz, Landwirt- schaft, ländli- che Räume und Umwelt Mecklenburg- Vorpommern		
Niedersach- sen	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	Herr Dr. Michal Koska	michal.koska@mu.niedersachsen.de
Nordrhein- Westfalen	Für die Bestätigung der Anspruchsberechtigung sind in Nordrhein-Westfalen die fünf Bezirksregierungen als für den Vollzug abfallrechtlicher Vorschriften zuständig.		
	Bezirksregie- rung Arnberg		poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de
	Bezirksregie- rung Detmold		poststelle@bezreg-detmold.nrw.de
	Bezirksregie- rung Düssel- dorf		poststelle@brd.nrw.de
	Bezirksregie- rung Köln		poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
	Bezirksregie- rung Münster		poststelle@bezreg-muenster.nrw.de
Rheinland- Pfalz	Ministerium für Klima- schutz, Um- welt, Energie und Mobilität		produktverantwortung@mkuem.rlp.de
Saarland	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA)		lua@lua.saarland.de

Sachsen	Die Bestätigung erfolgt gemäß § 15 Absatz 2 Nummer 4 EWKFondsG durch die jeweilige Rechtsaufsichtsbehörde des Anspruchsberechtigten.		
Sachsen-Anhalt	Ansprechpartner unbekannt		
Schleswig-Holstein	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein	Frau Regina Achenbach (vorläufige Ansprechperson)	regina.achenbach@mekun.landsh.de
Thüringen	Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten	Herr Ulf Raesfeld	Ulf.Raesfeld@tmuenf.thueringen.de

Anlage: Übersicht über die für die Bestätigung der Anspruchsberechtigung zuständigen Behörden in Baden-Württemberg

Für die Leistungen zuständige Stelle	Art der Leistung	Bestätigende Behörde	Anmerkung
Kreisangehörige Gemeinden (außer Große Kreisstädte)	Sammel- und Reinigungsleistungen innerorts auf öffentlich zugänglichen Innenbereichsflächen	Keine Bestätigung erforderlich, da die Zuständigkeit für die Leistungen aus dem bundesgesetzlich geregelten Abfallbesitzbegriff folgt; ein Besitzbegründungswille ist dabei nicht erforderlich (§§ 3 Abs. 9, 7 Abs. 2, 17 Abs. 1 KrWG).	Ggf. vorliegende Aufgabenübertragung beachten
	Sammel- und Reinigungsleistungen an und auf Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten, auch im Zuge von Bundesstraßen (§ 41 StrG)	Landratsämter untere Verwaltungsbehörden als Rechtsaufsichtsbehörden im Bereich der Straßenaufsicht (§ 49 Absatz 1 StrG i.V.m. § 119 S. 1 GemO)	Ggf. vorliegende Übertragung der Verpflichtungen beachten
Große Kreisstädte	Sammel- und Reinigungsleistungen innerorts auf öffentlich zugänglichen Innenbereichsflächen	Keine Bestätigung erforderlich, da die Zuständigkeit für die Leistungen aus dem bundesgesetzlich geregelten Abfallbesitzbegriff folgt; ein Besitzbegründungswille ist dabei nicht erforderlich (§§ 3 Abs. 9, 7 Abs. 2, 17 Abs. 1 KrWG).	Ggf. vorliegende Aufgabenübertragung beachten

	Sammel- und Reinigungsleistungen an und auf Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen sowie Ortsdurchfahrten, auch im Zuge von Bundesstraßen (§ 41 StrG BW)	Regierungspräsidien als Rechtsaufsichtsbehörden im Bereich der Straßenaufsicht (§ 49 Absatz 1 StrG i.V.m. § 119 S. 1 GemO)	Ggf. vorliegende Übertragung der Verpflichtungen beachten
Stadtkreise	Sammel- und Reinigungsleistungen innerorts auf öffentlich zugänglichen Innenbereichsflächen	Keine Bestätigung erforderlich , da die Zuständigkeit für die Leistung aus dem bundesgesetzlich geregelten Abfallbesitzbegriff folgt; ein Besitzbegründungswille ist dabei nicht erforderlich (§§ 3 Abs. 9, 7 Abs. 2, 17 Abs. 1 KrWG).	Ggf. vorliegende Aufgabenübertragung beachten
	Sammel- und Reinigungsleistungen an und auf Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen (§ 41 StrG)	Regierungspräsidien als Rechtsaufsichtsbehörden im Bereich der Straßenaufsicht (§ 49 Absatz 1 StrG i.V.m. § 119 Satz 1 GemO)	Ggf. vorliegende Übertragung der Verpflichtungen beachten
	Sammel- und Reinigungsleistungen an und auf Kreisstraßen in eigener Baulastträgerschaft außerhalb geschlossener Ortslagen (§ 9 Abs. 1 S. 1 StrG)	Regierungspräsidien als Rechtsaufsichtsbehörden im Bereich der Straßenaufsicht (§ 49 Absatz 1 StrG i.V.m. § 119 Satz 1 GemO)	Ggf. vorliegende Übertragung der Verpflichtungen beachten
	Sammel- und Reinigungsleistungen bei Land- und Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen (§ 51 Abs. 2 Nr. 1 StrG)	Verkehrsministerium als zuständige Fachaufsichtsbehörde im Bereich der Straßenaufsicht	

		(§ 53a Abs. 2 Satz 1 StrG, bei Bundesstraßen i.V.m. § 53b Abs. 3 S. 2 StrG)	
	Sammlungs- und Reinigungsleistungen außerorts/im Außenbereich abseits öffentlicher Straßen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, sofern im Einzelfall zuständig (§ 20 KrWG, §§ 6 Abs. 1, 9 Abs. 3 LKreiWiG)	Regierungspräsidien als höhere Abfallrechtsbehörden (§ 23 Abs. 3 LKreiWiG)	Ggf. vorliegende Aufgabenübertragung beachten
	Sensibilisierungsleistungen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (§§ 46 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 KrWG, 6 Abs. 1 LKreiWiG)	Regierungspräsidien als höhere Abfallrechtsbehörden (§ 23 Abs. 3 LKreiWiG)	Ggf. vorliegende Aufgabenübertragung beachten
Landkreise	Sammel- und Reinigungsleistungen an und auf Kreisstraßen in eigener Baulastträgerschaft außerhalb geschlossener Ortslagen (§ 9 Abs. 1 S. 1 StrG)	Regierungspräsidien als Rechtsaufsichtsbehörden im Bereich der Straßenaufsicht (§ 49 Abs. 1 StrG i.V.m. § 119 S. 1 GemO)	Ggf. vorliegende Übertragung der Verpflichtungen beachten
	Sammel- und Reinigungsleistungen bei Landes- und Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen (§ 51 Abs. 2 Nr. 1 StrG)	Verkehrsministerium als zuständige Fachaufsichtsbehörde im Bereich der Straßenaufsicht (§ 53a Abs. 2 S. 1 StrG, bei Bundesstraßen i.V.m. § 53b Abs. 3 S. 2 StrG)	
	Sammlungs- und Reinigungsleistungen außerorts/im Außenbereich abseits öffentlicher Straßen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, sofern im	Regierungspräsidien als höhere Abfallrechtsbehörden (§ 23 Abs. 3 LKreiWiG)	Ggf. vorliegende Aufgabenübertragung beachten

	Einzelfall zuständig (§ 20 KrWG, §§ 6 Abs. 1, Abs. 3 LKreiWiG)		
	Sensibilisierungsleistungen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (§§ 46 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 KrWG, 6 Abs. 1 LKreiWiG)	Regierungspräsidien als höhere Abfallrechtsbehörden (§ 23 Abs. 3 LKreiWiG)	Ggf. vorliegende Aufgabenübertragung beachten